

Ausfertigung



**Amtsgericht Hamm**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägers,

---

g e g e n

die FlexStrom Aktiengesellschaft, ges. vertr. d. d. Vorstand Robert Mundt,  
Reichpietschufer 86 - 90, 10785 Berlin,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Hamm  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
13.01.2012  
durch die Richterin am Amtsgericht Drouven  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger kann die (Rück-)Zahlung von 95 € als Bonus nicht verlangen, da die vertraglichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind. Nach Ziffer 7.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AGB entfällt der Bonus bei Kündigung innerhalb des ersten Vertragsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam. Danach entfiel die Bonuszahlung im Fall einer Kündigung im ersten Belieferungsjahr, es sei denn, sie hätte nicht zum Vertragsende mit Ablauf dieses ersten Kalenderjahres und damit der Mindestvertragslaufzeit des Vertrages geführt. Das ist der Klausel sowohl hinreichend sprachlich als auch nach ihrem Sinn zu entnehmen. Aus der von dem Kläger vorgelegten Werbung der Beklagten ergibt sich nichts anderes. Dort ist ein Paketpreis für 12 Monate inklusive Grundgebühr angegeben, wobei jeder Betrag den Zusatz enthält, in welcher Höhe in dem Paketpreis ein Bonus enthalten ist, wobei auf die Erläuterung zu Ziffer 5 hingewiesen wird. Darin ist der der Wortlaut der Ziffer 7.3 der AGB abgedruckt, der die Bedingungen für die Gewährung der Bonuszahlung enthält. Die Werbung kann deshalb nicht als irreführend bezeichnet werden.

Soweit sich der Kläger auf die Erklärung der Beklagten in ihrer Auftragsbestätigung vom 13.11.2009 beruft, ist daraus nichts anderes herzuleiten. Dort wird lediglich bestätigt, dass der Aktionsbonus vereinbarungsgemäß nach 12 Monaten erstattet werde, also entsprechend der getroffenen Vereinbarungen im Sinne der Tarif- und AGB-Regelung. Deren Abänderung ist der Auftragsbestätigung nicht zu entnehmen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Drouven  
Richterin am Amtsgericht  
Ausgefertigt

Gebauer, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

